

(Übersetzung)

ÄNDERUNG DES ABKOMMENS

ZWISCHEN DER

**REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH
VERTRETEN DURCH DEN BUNDESMINISTER
FÜR FINANZEN**

UND DEM

**MINISTERRAT VON BOSNIEN UND HERZEGOWINA
VERTRETEN DURCH DAS MINISTERIUM
FÜR FINANZ- UND SCHATZANGELEGENHEITEN**

**ÜBER DIE
FINANZIELLE KOOPERATION**

Die Regierung der Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, und der Ministerrat von Bosnien und Herzegowina, vertreten durch das Ministerium für Finanz- und Schatzangelegenheiten, die zuvor das Abkommen über die finanzielle Kooperation¹ abgeschlossen haben, kommen hiermit überein, das oben genannte Abkommen wie folgt zu ändern:

Ad Artikel 2

Der folgende dritte Absatz wird hinzugefügt:

„Zusätzlich zu dem bestehenden indikativen Finanzrahmen wird auf außerordentlicher Basis ein zusätzlicher Betrag von bis zu EUR 50,000,000 (Euro fünfzig Millionen) bis 31. Oktober 2010 in Aussicht genommen.“

Ad Artikel 3

Der letzte Satz des ersten Absatzes lautet wie folgt:

„Der Vergünstigungsgrad wird in Folge dessen mindestens 35% betragen, unabhängig davon, ob der gebundene Hilfskredit in Form eines "pre-mixed credit" oder in Form eines "mixed credit" erfolgt“.

Der dritte Absatz lautet wie folgt:

„Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass die Kreditkonditionen Änderungen auf Grund der jährlichen Neufestsetzung des Abzinsungsfaktors unter Schirmherrschaft der OECD unterliegen; weitere Veränderungen können sich aus der OECD Länderrisikoklassifizierung und aus nationalen österreichischen Risikoüberlegungen ergeben. Die österreichischen Kreditkonditionen, entweder in Form eines "pre-mixed credit" oder eines "mixed credit", für einen bestimmten Hilfskredit sind die am Tage der Zusage gültigen.

Zum Stand 15. Januar 2008 erstrecken sich "pre-mixed credits" über eine Laufzeit von 15 Jahren, hievon 3,5 Jahre tilgungsfrei (beginnend 6 Monate nach Berne Union Starting Point), der Zinssatz beträgt 1% p.a. und die indikative Garantieprämie beträgt 3,008% p.a.

Alternativ können "pre-mixed credits" mit einer Laufzeit von 12 Jahren, hievon 3 Jahre tilgungsfrei (beginnend 6 Monate nach Berne Union Starting Point), einem Zinssatz von 0% p.a. und einer indikativen Garantieprämie von 2,851% p.a. realisiert werden.

¹ Kundgemacht in BGBl. III Nr. 27/2007.

Zusätzlich kann im Einzelfall ein Zuschuss aus öffentlichen Mitteln zur teilweisen Kompensation der Garantieprämie zugeteilt werden“.

Zum Stand 15. Januar 2008 beinhalten "mixed credits" einen nicht rückzahlbaren Zuschuss (Grant) von 13% des refinanzierten Projektwertes bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1,3 Mio., kombiniert mit einem Hilfskredit über eine Laufzeit von 15 Jahren, hievon 1,5 Jahre tilgungsfrei (beginnend 6 Monate nach Berne Union Starting Point), der Zinssatz beträgt 2,05% p.a. und die indikative Garantieprämie beträgt 3,521% p.a.

Alternativ kann der, mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss (Grant) im oben genannten Ausmaß kombinierte, Hilfskreditteil eines "mixed credit" eine Laufzeit von 10 Jahren, einen Zinssatz von 0% p.a. und eine indikative Garantieprämie von 3,281% p.a. aufweisen.

Zusätzlich kann im Einzelfall ein Zuschuss aus öffentlichen Mitteln zur teilweisen Kompensation der Garantieprämie zugeteilt werden.“

Ad Artikel 5

Artikel 5 lautet wie folgt:

„Die Einbeziehung von mittels Krediten zu finanzierenden Projekten in dieses Abkommen gemäß Artikel 2 soll durch Briefaustausch zwischen dem Ministerium für Finanz- und Schatzangelegenheiten von Bosnien und Herzegowina und dem Bundesministerium für Finanzen der Republik Österreich anhand einer zweistufigen Vorgehensweise erfolgen. Eine vorläufige Einbeziehung von Projekten soll an dem Datum erfolgen, zu dem von beiden Regierungen alle notwendigen Bewilligungen ausgestellt worden sind, während die endgültige Einbeziehung erfolgt, sobald der Liefer- und der Finanzierungsvertrag unterzeichnet worden sind. Diese Abläufe sollen in fortlaufender Weise, beginnend mit dem Datum des Inkrafttretens des geänderten Abkommens, erfolgen. Projekte, welche vor Inkrafttreten des geänderten Abkommens in Verhandlung standen, können ebenso miteinbezogen werden.“

Ad Artikel 6

Der folgende Satz wird zu Artikel 6 hinzugefügt:

„Dieses Limit kann auf bis zu 40% ausgeweitet werden, wenn der zusätzliche Betrag ausschließlich Lokalkosten (ausschließlich aus dem Käuferland stammende Kapitalgüter und/oder projektbezogene Dienstleistungen) betrifft.“

Ad Artikel 12

Artikel 12 lautet wie folgt:

„Die Änderung des gegenständlichen Abkommens tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Das geänderte Abkommen bleibt bis 31. Oktober 2010 in Kraft.“

Alle sonstigen Bestimmungen des ursprünglichen Abkommens, die hiermit nicht ausdrücklich geändert wurden, bleiben unverändert und in voller Rechtskraft und Rechtswirkung und bilden zusammen mit den hiermit geänderten Bestimmungen das geänderte Abkommen.

Unterfertigt in zwei Originalen, beide in englischer Sprache.

Für die Regierung der
Republik Österreich,
vertreten durch den Bundesminister
für Finanzen

Wilhelm Molterer m.p.

Wien, am 30. Oktober 2008

Für den Ministerrat von
Bosnien und Herzegowina,
vertreten durch das Ministerium
für Finanz- und
Schatzangelegenheiten

Dragan Vrankić m.p.

Sarajewo, am 18. September 2008